



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

SbL 2
SbLV 2

In Kopie per E-Mail: Ref 21, vpi-EBA, DB-Netz - Zentrale

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.08-21izsa/009-0001#008

Bearbeitung: Philipp Berghäuser

Telefon: +49 (228) 9826-215

Telefax: +49 (228) 9826-9199

E-Mail: BerghaeuserP@eba.bund.de

Ref21@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.11.2020

VMS-Nummer: 257718

Betreff: Einsatz von Prüfern und Gutachtern im Eisenbahnbau

Bezug: Prüfung bautechnischer Nachweis gemäß § 12 / Einvernehmensherstellung gemäß § 13 nach der Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)

Anlagen: 0

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 4b Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) prüfen Prüfsachverständige im Auftrag der Eisenbahnen, der Hersteller, der Sicherheitsbehörde oder der Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder die Einhaltung der nationalen technischen Vorschriften.

Die Anerkennung und der Einsatz für bautechnische Prüfer im Eisenbahnbau werden derzeit im „Merkblatt über die Anerkennung und den Einsatz als Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau“ geregelt. Für den Bereich Geotechnik werden die Anerkennung und der Einsatz als Gutachter im Eisenbahnbau derzeit im „Merkblatt über die Anerkennung und den Einsatz als Gutachter im Eisenbahnbau im Bereich der Eisenbahnen des Bundes“ geregelt. Mit der Einführung einer Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung (EPSV) werden die Merkblätter durch eine neue Regelung ersetzt und der Prüfer bzw. der Gutachter einheitlich als Prüfsachverständiger bezeichnet.

Ein Prüfer oder Gutachter muss für seine Tätigkeiten gemäß den genannten Merkblättern die erforderliche Kompetenz besitzen. Stellt sich im Laufe der Prüfung heraus, dass wichtige oder

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

schwierige Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehören, für die der Prüfer oder Gutachter nicht die erforderliche Kompetenz besitzt, so ist er verpflichtet, dies dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) unverzüglich anzuzeigen. Ebenso muss er verfahren, wenn die Prüfung einzelner Teile Sonderkenntnisse verlangen, die er selbst nicht besitzt. Führt ein Prüfer oder Gutachter Prüfungen außerhalb seines Anerkennungsbereiches durch, so übernimmt er damit zunächst auch die volle Verantwortung. Eine genaue Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche ist in den aufgeführten Regelwerken nicht festgelegt. Im Zweifel sollte deshalb bereits im Vorfeld eine Klärung mit dem EBA angestrebt werden.

Prüfgemeinschaft oder Beteiligung/Einbindung weiterer Prüfer und Gutachter

Durch den federführenden Prüfer/Gutachter sind die zu beteiligenden Prüfer und Gutachter einzubinden. Die Prüfberichte der zu beteiligenden Prüfer und Gutachter sind im Abschlussprüfbericht des federführenden Prüfers/Gutachters aufzunehmen. Zudem ist durch den federführenden Prüfer/Gutachter die Übereinstimmung der Schnittstelle zwischen den beteiligten Prüfern und Gutachtern zu dokumentieren. Die Verantwortung eines Prüfers bzw. Gutachters für den von ihm geprüften Teil bleibt hiervon unberührt. Im Prüfbericht muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile des Prüfergebnisses, der Feststellung oder der Beurteilung verantwortlich ist.

Prüfung von Eisenbahnbrücken und sonstigen konstruktiven Ingenieurbauwerken

Im Bereich der Anerkennung und des Einsatzes als Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau erfolgt eine Unterscheidung der Tätigkeitsbereiche Massivbau, Verbundbau, Stahlbau sowie Schweißtechnik. Gemäß Nr. 2.3 des zuvor genannten Merkblattes schließt eine Anerkennung in den Tätigkeitsbereichen Stahlbau, Massivbau und Verbundbau eine Anerkennung für den konstruktiven Brandschutz, den Schallschutz und den Wärmeschutz mit ein. Um Prüfungen in der Schweißtechnik durchführen zu können, bedarf es jedoch aufgrund der Komplexität und der erforderlichen Fachkenntnisse auch eine gesonderte Anerkennung. Grundsätzlich ist daher die schweißtechnische Prüfung durch einen anerkannten Prüfer des Tätigkeitsbereiches Schweißtechnik durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen –i. d. R. bei untergeordneten Bauteilen/Bauwerken– kann die schweißtechnische Prüfung durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfer in den Tätigkeiten Stahlbau, Massivbau oder Verbundbau auch ohne Anerkennung für Schweißtechnik durchgeführt werden.

Bei der Prüfung der Gründungen von Eisenbahnbrücken und sonstigen konstruktiven Ingenieurbauwerken, deren Gründungsbauwerke in der geotechnischen Kategorie (GK) 3 gemäß Abs. 2.1 (21) der DIN EN 1997-1:2009-09 in Verbindung mit Abs. A 2.1.2.4 (A (22) bis A (29)) DIN 1054:2010-12 zuzuordnen sind, ist ein vom EBA anerkannter Gutachter Geotechnik, Tätigkeitsbereich Erd- und Grundbau zu beteiligen bzw. gesondert zu beauftragen. Die Gründung von

Bauwerken mit fester Fahrbahn und Bauwerke auf Strecken mit Entwurfsgeschwindigkeiten $v_e > 200$ km/h sind grundsätzlich der GK 3 zuzuordnen.

Prüfung von Erdbauwerken und sonstigen Geotechnischen Bauwerken nach Richtlinie 836 und Tunneln nach Richtlinie 853

Erdbauwerke und sonstige Geotechnische Bauwerke nach Ril 836 (insbesondere Fahrweggründungen, Stützkonstruktionen oder Stützmaßnahmen unter Eisenbahnverkehrslasten, Tröge, Querungen, Entwässerungsanlagen) werden immer von einem anerkannten Gutachter im Sachgebiet Geotechnik mit der Anerkennung Erd- und Grundbau geprüft.

Querungen sind insbesondere Rohrleitungen und Durchlässe zur Unterquerung von Gleisanlagen auf Erdkörpern. Querungen werden unabhängig von ihrer Bauweise (offene Bauweise oder grabenlose Bauweise) von einem anerkannten Gutachter für Geotechnik mit der Anerkennung Erd- und Grundbau und/oder Tunnelbau geprüft.

Tunnelbauwerke nach Ril 853 werden sowohl in Untertagebauweise (bergmännischer oder maschineller Vortrieb) als auch in offener Bauweise immer von einem anerkannten Gutachter für Geotechnik mit der Anerkennung Tunnelbau geprüft.

Der vom EBA anerkannte Gutachter im Sachgebiet Geotechnik führt die bautechnische Prüfung der Standsicherheitsnachweise (innere und äußere Standsicherheit) und der Konstruktion grundsätzlich als vollumfängliche Prüfung durch. Sollte sich im Laufe der Prüfung herausstellen, dass Teile des Prüfgegenstandes Sonderkenntnisse (z.B. für GFK-, Stahl-, Stahlbetonkonstruktionen, etc.) verlangen, die der Gutachter selbst nicht besitzt (erforderliche Kompetenzen), so ist der Gutachter verpflichtet dies dem EBA unverzüglich anzuzeigen. Im Weiteren ist gemäß o.g. Ausführungen zur Prüfgemeinschaft oder Beteiligung/Einbindung weiterer Prüfer und Gutachter zu verfahren.

Die bautechnische Prüfung der Interpretation der geotechnischen Messergebnisse und Beobachtungen zur Kontrolle der Standsicherheit während und nach der Bauausführung am Bauwerk selbst und dessen Umgebung einschließlich der Verkehrswege/Bebauungen oberhalb des Bauwerks führt der Gutachter im Sachgebiet Geotechnik als repräsentative Stichprobenprüfungen durch.

Hinweis: Die bautechnisch relevante Vollprüfung der Interpretation der geotechnischen Messergebnisse wird durch die Bauüberwachung der Bahn durchgeführt.

Die Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) in ihrer aktuell gültigen Fassung enthält in § 12 Regelungen für die bautechni-

sche Prüfung. In § 13 VV BAU ist für Maßnahmen die einer Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen oder der Stichprobe nach § 17 VV BAU unterliegen, die Einvernehmensherstellung über die Beauftragung der Prüfsachverständigen geregelt. Zur Herstellung des Einvernehmens ist auch die Verfügung 21.70-21izsa/009-0001#007 vom 04.02.2020 zu beachten.

Diese Verfügung soll eine klare Vorgehensweise bezüglich des zu prüfenden Sachverhaltes im Sinne des einheitlichen Verwaltungshandelns gewährleisten.

Für den Einsatz von Prüfern und Gutachtern im Eisenbahnbau (künftig: Prüfsachverständige) verfüge ich folgende Regelungen:

- Bei geschweißten Konstruktionen im Eisenbahnbrückenbau (Stahlbrücke, Verbundbrücke) sowie im sonstigen Ingenieurbau (z. B. Signalausleger, Signalbrücken, Torsionsbalken) ist für die schweißtechnische Prüfung immer ein Prüfer mit der Anerkennung im Tätigkeitsbereich Schweißtechnik zu beauftragen. Dies gilt unabhängig von der Bauwerksklasse (BK) nach Anlage 2 der RVP.
- Im Bereich der Anlagen für den Hochbau ist für die schweißtechnische Prüfung ein im Tätigkeitsbereich Schweißtechnik anerkannter Prüfer in den folgenden Fällen zu beauftragen:
 - Bauwerke mit dynamische Einwirkungen (z.B. Bauwerke in den Erdbebenzonen 2 und 3, oder aufgrund einer resonanzanfälligen Konstruktion wie filigrane Bahnsteigbrücken/Fußgängerbrücken)
 - Bauwerke mit ermüdungsrelevanten Einwirkungen (z.B. aus Fahrzeugverkehr)
 - Bauwerke in der BK 3 - 5
 - Bauwerke mit komplizierten Schweißnähten (z.B. Fachwerke aus Rohr- /Hohlprofilen)

Hinweis: Die Einstufung von Hochbauten erfolgt hier aufgrund der Regelung für Prüfleis-tungen nach der RVP und nicht gemäß der MBO.

- Bei allen weiteren geschweißten Bauwerken bis einschließlich BK 2 oder bei untergeordnete Bauteilen (z.B. Geländer, Wetterhäuschen, Sitzgelegenheiten, Infotafeln) darf auch ohne Anerkennung im Tätigkeitsbereich Schweißtechnik eine Prüfung der bautechnischen bzw. schweißtechnischen Nachweise erfolgen.
- Für Bauwerke des Hochbaus, die aus Bauteilen sowohl aus Massivbau als auch Stahl bestehen, kann bis zur BK 3 ein bautechnischer Prüfer mit alleiniger Anerkennung des Tätigkeitsbereiches Massivbau oder Stahlbau die gesamte Prüfung durchführen. Es gilt dabei das „Überwiegendprinzip“. Ist z. B. der Anteil aus Stahlbau gegenüber Massivbau größer, so ist ein bautechnischer Prüfer mit Anerkennung in Stahlbau einzusetzen.

- Für Brückenbauwerke erfolgt die Festlegung nach Art des Überbaus. Ist der Überbau z. B. aus Stahl, so ist ein bautechnischer Prüfer mit Anerkennung in Stahlbau einzusetzen. Bei Brücken mit Stahl- oder Stahlverbundüberbauten und Unterbauten bis zur BK 3, deren Gründungsbauwerke unterhalb der GK 3 zugeordnet werden, kann die Prüfung auch von einem bautechnischen Prüfer mit einer Anerkennung in Stahlbau bzw. Verbundbau durchgeführt werden.
- Bei Gründungen von Eisenbahnbrücken und sonstigen Ingenieurbauwerken (Stützenfundamente, Brückenwiderlager, Winkel- bzw. Stützwände etc.), die der GK 3 zuzuordnen sind, ist die Einbindung eines Gutachters für Geotechnik mit der Anerkennung im Tätigkeitsbereiches Erd- und Grundbau erforderlich.
- Erdbauwerke und sonstige Geotechnische Bauwerke nach Ril 836 unter Eisenbahnverkehrslasten sind immer von einem anerkannten Gutachter im Sachgebiet Geotechnik, mit einer Anerkennung im betreffenden Tätigkeitsbereich (Erd- und Grundbau bzw. Felsbau) zu prüfen.
- Querungen zur Unterquerung von Gleisanlagen auf Erdkörpern nach Ril 836 sind unabhängig von der Bauweise (offene bzw. grabenlose Bauweise) von einem anerkannten Gutachter im Sachgebiet Geotechnik mit der Anerkennung Erd- und Grundbau und/oder Tunnelbau zu prüfen.
- Tunnelbauwerke in Untertagebauweise (bergmännischer oder maschineller Vortrieb) und in offener Bauweise (unabhängig von der Länge) nach Ril 853 sind immer von einem anerkannten Gutachter im Sachgebiet Geotechnik mit der Anerkennung im Tätigkeitsbereich Tunnelbau zu prüfen.

Bei der Einvernehmensherstellung gemäß § 13 VV BAU ist auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken. Das Einvernehmen mit dem EBA ist für alle bei einer Maßnahme zu beauftragenden Prüfern bzw. Gutachtern herzustellen. Bei Abweichungen hiervon ist das Prüfergebnis gemäß VV BAU nicht anzuerkennen. Die sonstigen Regelungen der VV Bau und in dem „Merkblatt über die Anerkennung und den Einsatz als Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau“ bzw. in dem „Merkblatt über die Anerkennung und den Einsatz als Gutachter im Eisenbahnbau im Bereich der Eisenbahnen des Bundes“ bleiben hiervon unberührt. Diese Regelungen gelten bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung bis auf Weiteres.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dollowski